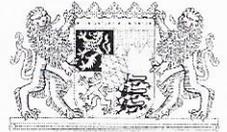


Amtsgericht Deggendorf
Abteilung für Nachlasssachen



Amtsgericht Deggendorf PF 1140, 94451 Deggendorf

Hospizverein Deggendorf e.V.
v.d.d.Vorstand
St.-Ursula-Weg 5
94557 Niederalteich

für Rückfragen:
Telefon: 0991/3898-0
Telefax: 0991/3898-202
Zimmer: E 32

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Sprechzeiten: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Anfangsbuchstabe
Familiename des Erblassers:
F,H,I,J,O,Q,S: +49(991)3898-469, Zi.-Nr. E32
A,B,D,P,X,Y,W: +49(991)3898-479, Zi.-Nr. 105
G,K,M,R,Z: +49(991)3898-478, Zi.-Nr. 105
C,E,L,N,U,T,V: +49(991)3898-470, Zi.-Nr. E32

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
VI 394/22

Datum
19.05.2022

In Sachen
Körbl Erika Maria, + 03.03.2022 -
wg. Nachlassverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nachlassgericht hat in dem Nachlassverfahren Körbl Erika Maria, geboren am 17.06.1936, verstorben am 03.03.2022, letzte Anschrift: Weidenstraße 3, 94469 Deggendorf die in beglaubigter Abschrift beiliegende Verfügung von Todes wegen eröffnet.

Für die Erbfolge ist nach Aktenlage maßgeblich:

das eigenhändige Testament v. 20.12.2010

Sie sind zum Miterben berufen.

Von Ihrem Erbrecht erhalten Sie hiermit Kenntnis. Wegen der Möglichkeit der Erbschaftsaus-schlagung wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie die Erbschaft annehmen. Senden Sie hierzu bitte das beiliegende Ant-wortschreiben ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Beantworten Sie bitte außerdem noch folgende Frage/n:

Hausanschrift
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

Haltestelle
Stadtbus, Haltestelle
Graflinger Straße

Nachtbriefkasten
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

Kommunikation
Telefon:
0991/3898-0
Telefax:
0991/3898-202

Datenschutz: Ihre
personenbezogenen Daten
werden verarbeitet. Informationen
erhalten Sie auf unserer
Internetseite unter "Datenschutz".

Benötigen Sie einen Erbschein?

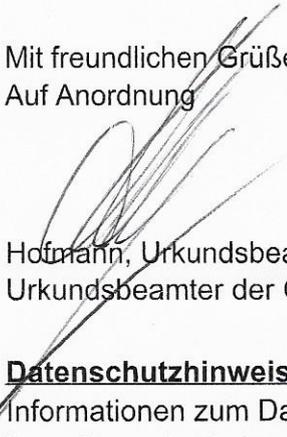
Hinweis:

Das Erbrecht wird aufgrund Gesetzes durch einen Erbschein nachgewiesen.

Bitte fragen Sie unter Vorlage der beglaubigten Abschrift der Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsniederschrift bei den betreffenden Banken bzw. Sparkassen nach, ob diese Unterlagen als ausreichender Nachweis Ihres Erbrechts genügen, damit Sie über die Guthaben verfügen können, oder ob diese einen Erbschein verlangen. Voraussetzung für die Erteilung ist ein Antrag, der vom zuständigen Nachlassgericht oder dem ersuchten Rechtshilfegericht oder einem Notar beurkundet werden kann. Das Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins ist kostenpflichtig!

Falls Sie keinen Erbschein und kein Europäisches Nachlasszeugnis benötigen, wird darauf hingewiesen, dass das Nachlassverfahren mit der Beantwortung dieses Schreibens erledigt ist, das heißt die Tätigkeit des Nachlassgerichts ist damit beendet! Falls durch das Nachlassgericht kostenpflichtige Tätigkeiten vorgenommen wurden, erhalten Sie hierfür noch eine Kostenrechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Hofmann, Urkundsbeamter, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/deggendorf>.

Hinweis:

Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post nach § 15 Abs. 1 und 2 FamFG! 20. Mai 2022
Die Bekanntgabe des Schriftstücks im Inland gilt drei Tage nach der am 20. Mai 2022
erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.

20.12.2010

mein Testament

Macht Abzug aller Verbindlichkeiten
und Beerdigungskosten (Fa. Parringer
u.ä.)

soll mein Haus und mein Vermögen
je zur Hälfte

meiner Nichte ^{früher} CHRISTINE FILB (Körbl)
Freising-München

und der Deggendorfer Hospiz-Bewegung
zur Verfügung stehen.

VI 394/22
Heute eröffnet.

Deggendorf, den 30. MRZ 2022

Amtsgericht
Nachlassgericht:

Hofmann
Rechtsbelegterin

Erilia Körbl
Sudetenstr. 5
Deggendorf



Zur Beglaubigung

Deggendorf, den 19. Mai 2022
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Hofmann
Justizhauptsekretärin

Amtsgericht Deggendorf
Abteilung für Nachlasssachen



AZ: VI 394/22

Eröffnungsniederschrift

aufgenommen am Mittwoch, 30.03.2022 - Amtsgericht Deggendorf

Gegenwärtig:

Rechtspflegerin Heringlehner

In dem Nachlassverfahren

Körbl Erika Maria, geboren am 17.06.1936, verstorben am 03.03.2022, Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: Weidenstraße 3, 94469 Deggendorf
- Erblasserin -

fand sich ein:

- Niemand -

Es wird festgestellt, dass von der Ladung Beteiligter abgesehen wurde, da sie zweckmäßiger durch Übersendung von Ablichtungen der Verfügung von Todes wegen über deren Form und Inhalt informiert werden.

Dem Gericht lag zur Eröffnung vor:

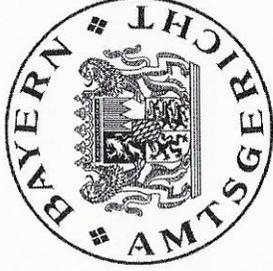
von Filß Christine abgelieferter geöffneter Umschlag, der enthielt:
eigenhändiges Testament vom 20.12.2010

Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Die Rechtspflegerin nahm vom Inhalt Kenntnis.

gez.

Heringlehner
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Deggendorf, 19.05.2022

Hofmann, Urkundsbeamter, JHSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Sie können die Erbschaft nach § 1945 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausschlagen, indem Sie dem Nachlassgericht eine Ausschlagungserklärung einreichen, bei der Ihre Unterschrift durch einen Notar beglaubigt ist (im Bundesland Hessen auch durch das Ortsgericht) **oder** indem Sie die Ausschlagung zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts persönlich erklären **oder** durch eine mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht ausgestattete Person erklären lassen.

Eine bloße schriftliche Ausschlagungserklärung ohne notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift genügt also nicht.

Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zum Todeszeitpunkt seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Hatte er zu diesem Zeitpunkt im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht im Bezirk des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zuständig. Bestand nie ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist das Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, zuständig.

Des Weiteren ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soll die Ausschlagung durch ein Nachlassgericht beurkundet werden, wird um telefonische Vereinbarung eines Termins mit dem zuständigen Rechtspfleger zur Aufnahme Ihrer Erklärung gebeten.

Bei Auslandsaufenthalt oder Auslandswohnsitz können Sie bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat die Erbschaft ausschlagen. Für die Form der Erklärung genügt auch die Einhaltung der Formvorschriften nach dem Recht des ausländischen Staates.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen. Die Frist beträgt **6 Wochen**. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn Sie sich bei Beginn der Frist im Ausland aufhalten.

Die Frist beginnt mit Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung als Erbe. Sind Sie durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist frühestens mit der Bekanntgabe der Verfügung durch das Gericht (§ 1944 BGB).

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann!

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen?

Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (z. B. die Eltern, der verwitwete Elternteil, der geschiedene Elternteil, dem die elterliche Sorge allein übertragen wurde, der Vormund usw.) die Erbschaft ausschlagen. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, müssen beide Elternteile ausschlagen. Geben Sie bitte in jedem Fall konkret an, wer das Sorgerecht ausübt.

Wird die Erbschaft für einen Minderjährigen ausgeschlagen, so ist hierfür grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts (auch bei Ausschlagung durch Vormund oder Pfleger) erforderlich. Diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist vom gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Tritt der Anfall der Erbschaft an das Kind aber erst infolge der Ausschlagung des Elternteils ein, der das Kind vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war oder nicht sorgeberechtigt ist.

Welche Besonderheiten gelten bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung oder Pflegung oder Pflegschaft stehen?

Ähnliches wie bei Minderjährigen gilt für volljährige Personen, die unter gerichtlicher Betreuung oder Pflegung oder Pflegschaft stehen. Hier muss gegebenenfalls der Betreuer oder Pfleger die Erklärung abgeben; für die in diesem Fall ausnahmslos erforderliche Genehmigung ist das Betreuungsgesetz zuständig. Auch diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlussfrist vom Betreuer oder Pfleger mitgeteilt werden.

Welche Folgen hat die Ausschlagung?

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, werden Sie bzw. der von Ihnen Vertretene so behandelt, als ob Sie bzw. der Vertretene zur Zeit des Erfalls nicht gelebt hätten, d. h. die Erbschaft fällt nun demjenigen an, der in diesem Fall an Ihrer Stelle bzw. an Stelle des Vertretenen berufen sein würde (§ 1953 Abs. 2 BGB).

Bei gesetzlicher Erbfolge (d. h. wenn keine bzw. keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt) gilt:

Wenn Sie bzw. der Vertretene Kinder haben, geht der durch Sie ausgeschlagene Erbteil auf diese über. Zum Zwecke deren Benachrichtigung vom Anfall der Erbschaft wird um Angabe deren Namen, Geburtsdaten und Anschriften gebeten. Sind die Kinder noch minderjährig, gelten die oben für Minderjährige erläuterten Besonderheiten. Sollten Sie bzw. der Vertretene keine Kinder haben, geben Sie diese Tatsache bitte an sowie ebenfalls Namen, Geburtsdaten und Anschriften derjenigen anderen Personen (auch ihrer gesetzlichen Vertreter), denen die Erbschaft infolge Ihrer Ausschlagung anfällt (z. B. Eltern, Geschwister). Auskunft hierüber können Sie beim zuständigen Nachlassgericht oder dem Notar, der Ihre Unterschrift beglaubigt, erhalten.

Bei Erbfolge aufgrund Verfügung von Todes wegen:

Hier ist der Inhalt der Verfügung maßgebend; in der Regel sind Ersatzerven bestimmt. Ggf. sind also die aktuellen Daten dieser Personen anzugeben, soweit sie sich nicht aus der Verfügung ergeben.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht oder nicht formgerecht äußern?

Wenn bei Gericht **nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist** eine **formgerechte Ausschlagungserklärung** eingeht, **gilt** die Erbschaft nach Ablauf der Ausschlagungsfrist **als angenommen** mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers - auch etwaige Schulden! - auf Sie bzw. den Vertretenen (ggf. zusammen mit anderen Miterben) übergeht.

Hospizverein Deggendorf e.V., St.-Ursula-Weg 5, 94557
Niederalteich



Amtsgericht Deggendorf
Abteilung für Nachlasssachen
Postfach 1140
94451 Deggendorf

Absender:
Hospizverein Deggendorf e.V.
v.d.d.Vorstand
St.-Ursula-Weg 5
94557 Niederalteich

Ihr Zeichen

VI 394/22

Datum

In Sachen
Körbl Erika Maria, + 03.03.2022 -
wg. Nachlassverfahren

Ich nehme die Erbschaft an.

Die Erbschaft **werde** ich persönlich bei einem Notar oder vor dem Nachlassgericht bzw. dem für meinen **gewöhnlichen Aufenthalt** zuständigen Amtsgericht nach telefonischer Anmeldung ausschlagen.

Ich habe das beigefügte Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung erhalten. Mir ist bekannt, dass die Rücksendung dieses Schreibens keine wirksame und fristgerechte Ausschlagung darstellt.

Ein Erbschein wird **nicht** benötigt.

Ich benötige einen Erbschein

Der Antrag wird in notarieller Form nachgereicht.

Ich bitte um einen Termin zur Beurkundung des Antrages.

Weitere Mitteilungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Soweit nicht richtig vorgegeben, bitte die folgenden Angaben ergänzen bzw. abändern!

Hospizverein Deggendorf e.V.

(Name, Vorname)

(Geburtsname)

(Geburtsdatum)

St.-Ursula-Weg 5, 94557 Niederalteich

(Anschrift)

(Telefon tagsüber)